



## **Wahlordnung**

Vor der Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer wählt die Jahreshauptversammlung einen Wahlleiter und zwei Wahlhelfer, die die Wahl durchführen.

Die Wahlen, mit Ausnahme der Kassenprüfer, müssen geheim stattfinden. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Die 2 Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass jährlich die Hälfte ein Prüfer ausscheidet und neu gewählt wird.

Stimmberechtigt sind alle zur Jahreshauptversammlung anwesenden volljährigen Mitglieder .

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass jährlich die Hälfte der Vorstandmitglieder ausscheidet und neu gewählt wird. Der jeweilige Jugendvorstand wird jährlich in der Jahreshauptversammlung vorgestellt. Der Jugendwart resultiert aus dem Jugendvorstand und wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

Der Vorstand muss, die Fachwarte und Prüfer sollten möglichst am gleichen Tage gewählt werden.

Kann sich kein neuer Vorstand konstituieren, hat der Wahlleiter nach Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Termin zur Neufestsetzung einer außerordentlichen Hauptversammlung festzulegen. Bis zu dem Tage muss der bisherige Vorstand die laufenden Geschäfte kommissarisch weiterführen.

Der kommissarische Vorstand hat keine Befugnisse kassentechnischer Angelegenheiten in Form von Auszahlungen oder Vereinnahmungen zu erledigen. Ausnahmen stellen lediglich zwingende Ausgaben dar, die den Vereinsbetrieb gewährleisten.

Gegen satzungswidrige Beschlüsse kann innerhalb zwei Wochen schriftlich an den Vorstand Einspruch erhoben werden.

Fassung vom 20.03.2004

Der Vorstand

**Anlage 2:** Änderungsvorschlag zur Wahlordnung des Witzenhäuser Kanu Club 1959 e.V.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass jährlich die Hälfte der Vorstandmitglieder ausscheidet und neu gewählt wird. Der jeweilige Jugendvorstand wird jährlich in der Jahreshauptversammlung vorgestellt. <b>Der Jugendwart resultiert aus dem Jugendvorstand und wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.</b></p>	<p>Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass jährlich die Hälfte der Vorstandmitglieder ausscheidet und neu gewählt wird. Der jeweilige Jugendvorstand wird jährlich in der Jahreshauptversammlung vorgestellt. <b>Der Jugendwart soll aus dem Jugendvorstand resultieren. Steht kein geeignetes Mitglied des Jugendvorstandes zur Verfügung, obliegt es der Jugendversammlung ein geeignetes, volljähriges Vereinsmitglied vorzuschlagen.</b>  <b>Existiert keine aktive Jugendgruppe, sind durch die Versammlung geeignete Personen vorzuschlagen.</b>  <b>Der Jugendwart wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.</b></p>

Beschlossen auf der JHV am 23.03.2018